

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140
Gewerbegebiet Weißenhaus II

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-
Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140
Gewerbegebiet Weißenhaus II wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 Gewerbegebiet Weißenhaus II
überein.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende
Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen
nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von
Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-,
zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich
genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des
Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem
Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden
von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine
Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange
entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im
Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Übach-Palenberg, den

Walther
Bürgermeister